



GGUA · Hafenstraße 3–5 · 48153 Münster



Claudius Voigt
Büro für Qualifizierung
der Flüchtlingsberatung

Tel. 02 51 / 1 44 86 - 26
Mobil 01 57 80 49 74 23
Fax 02 51 / 1 44 86 - 10
voigt@ggua.de

Münster, 27. März 2024

Spurwechsel im Fachkräfteeinwanderungsgesetz 2.0: Nur wenig geht, vieles geht nicht.

Liebe Kolleg*innen,

in mehreren Schritten sind in den letzten Monaten die Änderungen durch das „Gesetz zur Weiterentwicklung der Fachkräfteeinwanderung“ (kurz: FEG 2.0) sowie die „Verordnung zur Weiterentwicklung der Fachkräfteeinwanderung“ in Kraft getreten. Der erste Schritt ist bereits am 18. November 2023 in Kraft getreten, der zweite am 1. März, der dritte wird am 1. Juni 2024 kommen.

Durch die Änderungen werden einige wenige zusätzliche Möglichkeiten eröffnet, ohne Nachholung eines Visumverfahrens zwischen Aufenthaltstiteln zu wechseln. Sehr eingeschränkt wird dies auch aus einem zurückgenommenem Asylantrag heraus möglich sein. Leider haben Bundesregierung und Bundestag nachträglich Spurwechsellmöglichkeiten durch eine weitere Gesetzesänderung wieder kaputt gemacht; die ideologisch begründeten Sperrungen werden weitestgehend manifestiert. Dabei machten verschiedene, parallel laufende Gesetzgebungsverfahren es einigermaßen schwierig, den Überblick zu behalten.

Die Begriffe „Zweckwechsel“ bzw. „Spurwechsel“ sind nicht gesetzlich definiert. In dieser Arbeitshilfe beschreibt der Begriff „Zweckwechsel“ den Wechsel aus einer bestehenden Aufenthaltserlaubnis (z. B. zum Zwecke eines Freiwilligendienstes, einer Ausbildung, eines Studiums usw.) in eine andere Aufenthaltserlaubnis (z. B. zum Zwecke der Erwerbstätigkeit). Zudem ist damit auch die erstmalige Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis gemeint, zum Beispiel aus einem Schengen-Visum heraus oder aus einem

Hafenstraße 3–5
48153 Münster

Tel. 02 51 / 1 44 86 - 0
Fax 02 51 / 1 44 86 - 10
info@ggua.de
www.ggua.de

Mitglied im Paritätischen
Wohlfahrtsverband

Rechtsform: eingetragener Verein (e. V.)
Registergericht: Amtsgericht Münster, VR 2347

Vertretungsberechtigt gem. § 26 BGB:
Christina Couceiro Nieto, Kirsten Eichler,
Dominik Hüging (Schatzmeister), Claudius
Voigt, Saskia Zeh

Datenschutzbeauftragte:
Simone Hemken, IST-planbar GmbH

Spendenkonto:
IBAN: DE50 4036 1906 0304 2222 00
BIC: GENODEM11BB

erlaubten visumfreien Kurzaufenthalt. Der Begriff „Spurwechsel“ meint die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis insbesondere für die Erwerbstätigkeit oder der Ausbildung aus einem laufenden Asylverfahren, sowie nach einem zurückgenommenen oder abgelehnten Asylantrag. Im Folgenden sollen diese Möglichkeiten ausführlich dargestellt werden.

Eine tabellarische, übersichtsartige Übersicht über die Spurwechsellmöglichkeiten gibt es hier: <https://t1p.de/30m4u>

Inhalt

1. Wann treten welche Änderungen in Kraft?	2
2. Wo sind die jeweiligen Rechtsgrundlagen zu finden?	4
3. Was ist eigentlich das Problem mit dem Zweck- bzw. Spurwechsel?	4
4. Welche neuen Zweck- und Spurwechsellmöglichkeiten gibt es?	5
a. Mit Aufenthaltstitel eines anderen Schengen-Staats in § 18a/b.....	6
b. Mit Schengenvisum oder visumfreiem Kurzaufenthalt in § 18a/b	7
c. Aus einer bestehenden Aufenthaltserlaubnis in eine andere Aufenthaltserlaubnis oder einen anderen Aufenthaltstitel	9
d. Mit Flüchtlingsschutz oder subsidiärem Schutz in die Blaue Karte-EU.....	10
e. Während eines laufenden Asylverfahrens zusätzlich in § 18a/b	11
f. Wechsel nach Rücknahme eines Asylantrags in § 18a/b und § 19c Abs. 2 AufenthG.....	12
g. Aus einer Aufenthaltserlaubnis nach § 19d oder einer humanitären Aufenthaltserlaubnis in § 18a/b	16
h. Aus den Aufenthaltserlaubnissen für Studium, Ausbildung, Sprachkurs oder berufliches Anerkennungsverfahren in einen anderen Aufenthaltstitel	17
i. Ist ein Fachkraftaufenthalt <i>zusätzlich</i> zu einem anderen Aufenthaltstitel möglich?.....	19
5. Was sind eigentlich die Aufenthaltserlaubnisse nach § 18a, § 18b oder § 19c Abs. 2 AufenthG?	21
a. § 18a AufenthG.....	21
b. § 18b AufenthG.....	21
c. § 19c Abs. 2 AufenthG.....	22

1. Wann treten welche Änderungen in Kraft?

Die Änderungen im Aufenthaltsgesetz und der Beschäftigungsverordnung treten in mehreren Schritten in Kraft:

- Am **18. November 2023** sind insbesondere Erleichterungen bei der Blauen Karte-EU in Kraft getreten. Außerdem sind die Aufenthaltserlaubnisse für

Fachkräfte (§ 18a und 18b AufenthG) von Ermessens- zu Anspruchsnormen hochgestuft worden, und sie werden Fachkräften mit anerkanntem Abschluss seitdem für jede qualifizierte Beschäftigung, unabhängig von einem inhaltlichen Zusammenhang mit der Ausbildung, erteilt. Hieraus ergeben sich auch einige neue Spurwechselformen. Eine Übersicht zu den am 18. November 2023 in Kraft getretenen Änderungen gibt es [hier](#).

- Am **23. Dezember 2023** ist eine weitere Änderung (im Rahmen eines anderen Gesetzgebungsverfahrens zum Bundesvertriebenengesetz) in Kraft getreten, die einen Spurwechsel aus einem zurückgenommenen Asylantrag in sehr wenigen Fällen ermöglichen wird: Wenn die Einreise vor dem 29. März 2023 erfolgt ist, soll bei Rücknahme eines Asylantrags die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis als Fachkraft gem. § 18a und b bzw. § 19c Abs. 2 AufenthG möglich sein. Entgegen der ursprünglichen Planung ist dieser kleine Spurwechsel vom 1. März 2024 auf den 23. Dezember 2023 vorgezogen worden. Zugleich werden andere Spurwechselformen aus einem laufenden oder zurückgenommenen Asylverfahren, die zuvor möglich gewesen wären, gesetzlich nun ausgeschlossen.
- Am **1. März 2024** ist der ganz überwiegende Teil der sonstigen Änderungen im Fachkräfteeinwanderungsgesetz in Kraft getreten. Dazu gehören zum Beispiel
 - erweiterte Möglichkeiten der Nebenbeschäftigung bei den Ausbildungsaufenthalten,
 - die Einführung einer neuen Aufenthaltserlaubnis für die Ausbildung für ausreisepflichtige Personen (§ 16g AufenthG),
 - die Einführung des Aufenthalts für Pflegeassistenzkräfte und
 - die Einführung des Aufenthalts für qualifizierte Beschäftigungen aufgrund berufspraktischer Erfahrung für Menschen, die keine in Deutschland anerkannte Ausbildung haben (wenn sie eine im Herkunftsland anerkannte, mindestens zweijährige Ausbildung, bestimmte Berufserfahrung und ein hohes Einkommen haben).
 - Zugleich wird auch eine weitgehende Streichung der bisherigen Zweckwechselformen aus den Ausbildungsaufenthalten in Kraft treten.
- Nachträglich beschlossene Änderungen im Rahmen des „Rückführungsverbesserungsgesetzes“ sehen vor, dass neben der neuen Ausbildungsaufenthaltserlaubnis nach § 16g AufenthG die alte Ausbildungsduldung fortbestehen soll. Diese sind auch am **1. März 2024** in Kraft getreten.
- Am **1. Juni 2024 schließlich** werden weitere Änderungen im Fachkräfteeinwanderungsgesetz in Kraft treten. Dies betrifft vor allem die Einführung eines Punktesystems für die Arbeitsuche oder die Suche nach einer Qualifizierungsmaßnahme (die „Chancenkarte“). Von diesen Änderungen sind jedoch in erster Linie neu einreisende Personen betroffen.

2. Wo sind die jeweiligen Rechtsgrundlagen zu finden?

Es ist eine Herausforderung, in diesem Dickicht den Überblick zu behalten. Hier sind die jeweiligen Gesetzesmaterialien zu finden:

1. Gesetz zur Weiterentwicklung der Fachkräfteeinwanderung ([veröffentlicht im BGBl am 18.08.2023](#)) Inkrafttreten je nach Artikel am 18. November 2023, 1. März sowie 1. Juni 2024

- Gesetzentwurf (BT-Drs. [20/6500](#)) und Beschlussempfehlung des Innenausschusses (BT-Drs. [20/7394](#))
- Eine Synopse gibt es [hier](#),
- aktualisierte Anwendungshinweise des BMI gibt es [hier](#).

2. Verordnung zur Weiterentwicklung der Fachkräfteeinwanderung Inkrafttreten parallel zu den jeweiligen Teilen des Gesetzes

- Verordnungsentwurf mit Begründung (BR-Drs. [284/23](#))
- [veröffentlicht im Bundesgesetzblatt am 31. August 2023.](#)

3. Bundesvertriebenengesetz

(darin enthalten ist einerseits das Vorziehen der bereits beschlossenen stichtagsbezogenen Spurwechselregelung sowie eine nachträgliche Einschränkung anderer Möglichkeiten zum Spurwechsel, verabschiedet am 16. November 2023, in Kraft ab 23. Dezember 2023)

- [Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen zum Bundesvertriebenengesetz](#) (Bundestagsdrucksache 20/9347)
- Veröffentlicht im [Bundesgesetzblatt am 22. Dezember 2023](#)

4. „Rückführungsverbesserungsgesetz“

(darin enthalten sind u. a. nachträgliche Änderungen bei der Ausbildungsduldung bzw. bei § 16g AufenthG und zur Beschäftigungsduldung; am 19. Januar 2024 im Bundestag verabschiedet, in Kraft seit 27. Februar 2024)

- Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen zum „Rückführungsverbesserungsgesetz“ ([Bundestags-Drs. 20/10090](#))

3. Was ist eigentlich das Problem mit dem Zweck- bzw. Spurwechsel?

Es gibt im Wesentlichen vier Hürden, wenn man den Aufenthaltswitz wechseln will:

- Zum einen muss man für einen Aufenthaltstitel prinzipiell mit dem „**erforderlichen**“ **Visum** eingereist sein, verlangt § 5 Abs. 2 AufenthG. Hiervon *kann* nur abgesehen werden, wenn ein Anspruch auf den anderen Aufenthaltstitel besteht. Wenn die Nachholung eines Visumverfahrens nicht zumutbar ist, *muss* ab 1. März 2024 hiervon abgesehen werden (Änderung des § 5 Abs. 2 S. 2 AufenthG). Wenn man die Aufenthaltserlaubnis wechselt,

ist man jedoch logischerweise nicht mit dem für die neue Aufenthaltserlaubnis erforderlichen Visum eingereist. Allerdings gibt es in den §§ 39 und 41 der Aufenthaltsverordnung (AufenthV) eine Reihe von Spezialfällen, in denen im Inland ein Aufenthaltstitel eingeholt oder verlängert werden kann. Das bedeutet: Wenn eine dieser Ausnahmeregelungen passt, ist die Einreise mit dem falschen oder ohne Visum kein Hindernis mehr. Die wichtigste Ausnahmeregelung ist § 39 Nr. 1 AufenthV, der regelt, dass man grundsätzlich **aus jeder Aufenthaltserlaubnis in jeden anderen Aufenthaltstitel wechseln kann**, ohne ein Visumverfahren nachzuholen.

- Allerdings gibt es ein paar Aufenthaltserlaubnisse, aus denen heraus man nicht in jeden anderen Aufenthaltstitel wechseln kann. Dies sind vor allem die **Aufenthaltserlaubnisse zum Zwecke der Ausbildung, des Studiums, für ein berufliches Anerkennungsverfahren oder Sprachkurse** (§§ 16a, 16b, 16d, 16f und 17 AufenthG). Hier sind die Wechselmöglichkeiten eingeschränkt, weil es in dem jeweiligen Paragraphen so steht. Viele dieser Einschränkungen werden ab dem 1. März 2024 gestrichen, ab dann wird es möglich sein, in viel mehr Aufenthaltserlaubnisse zu wechseln als jetzt.
- Für Personen, die in einem **Asylverfahren** sind, die einen **Asylantrag zurückgenommen** haben oder deren **Asylantrag abgelehnt** worden ist, gibt es noch zusätzliche Sperrungen, die in § 10 Abs. 1 und 10 Abs. 3 AufenthG geregelt sind. Demnach darf während des Asylverfahrens ein Aufenthaltstitel nur in den Fällen eines gesetzlichen Anspruchs erteilt werden. Nach einem abgelehnten oder zurückgenommenen Asylantrag darf ein Aufenthaltstitel nur aus humanitären Gründen oder in den Fällen eines gesetzlichen Anspruchs erteilt werden. Ab dem 23. Dezember 2023 wird es eine stichtagsbezogene Sonderregelung geben, nach der vor dem 29. März 2023 eingereiste Personen, die ihren Asylantrag zurücknehmen, ausnahmsweise in die Aufenthaltserlaubnisse nach § 18a/b und § 19c Abs. 2 AufenthG wechseln können. Zugleich werden in anderen Fällen die Wechselmöglichkeiten in § 18a und b AufenthG aus einem laufenden Asylverfahren, nach einem abgelehnten oder zurückgenommenen Asylantrag vor der Ausreise ausdrücklich verboten – obwohl es sich bei § 18a und b AufenthG um Anspruchsnormen handelt.
- Und schließlich gibt es noch eine Reihe von Sperrungen, die in § 19f AufenthG stehen. Diese beziehen sich aber ausschließlich auf die **unionsrechtlich geregelten Aufenthaltstitel**, insbesondere auf die Blaue Karte und § 16b Abs. 1 AufenthG für das Studium. So sperrt § 19f AufenthG etwa den Wechsel aus einer Duldung oder aus einem – auch in einem anderen EU-Staat – laufenden Asylverfahren in diese Aufenthaltstitel.

4. Welche neuen Zweck- und Spurwechselmöglichkeiten gibt es?

Mit dem 18. November 2023 sind die Aufenthaltserlaubnisse nach **§ 18a AufenthG** (für Fachkräfte mit anerkannter mindestens zweijähriger Berufsausbildung) und

§ 18b AufenthG (für Fachkräfte mit anerkannter akademischer Ausbildung) zu **Anspruchsnormen** geworden. Sie *müssen* erteilt werden, wenn die Voraussetzungen erfüllt sind. Bislang stand die Erteilung im Ermessen, sie *konnten* erteilt werden. Außerdem werden sie nun für jede qualifizierte Tätigkeit erteilt. Qualifiziert heißt, dass für die Tätigkeit eine mindestens zweijährige Berufsausbildung vorausgesetzt sein muss und man auch entsprechend bezahlt werden muss. Anders als bislang muss aber formal nicht mehr der inhaltliche Zusammenhang zwischen Ausbildung und Tätigkeit bestehen.

Aus dem Upgrade zu Anspruchsnormen ergeben sich eine Reihe neuer **Zweckwechsellmöglichkeiten** in diese beiden Aufenthaltserlaubnisse, da hierfür in § 39 der AufenthV ausdrückliche Regelungen vorgesehen sind. Diese Zweckwechsellmöglichkeiten nach der Aufenthaltsverordnung (in § 41 AufenthV gibt es übrigens noch wichtige weitere Öffnungen für bestimmte Staatsangehörige) sind vorrangig gegenüber der Regelung des § 5 Abs. 2 AufenthG (das ist der Paragraph, der vorschreibt, dass man immer mit dem richtigen Visum eingereist sein muss und davon nur in ganz bestimmten Fällen abgewichen werden darf). Das heißt: Wenn § 39 AufenthV (oder § 41 AufenthV) eine Möglichkeit des Zweckwechsels ohne Nachholung des Visumverfahrens vorsieht, darf diese Möglichkeit nicht durch einen Verweis auf das allgemeine Visumerfordernis des § 5 Abs. 2 AufenthG ausgehebelt werden (vgl.: Klaus/Wittmann, Kommentierung zur Aufenthaltsverordnung: AufenthV 1. Auflage 2022, Rn. 4). Eine ausdrückliche Regelung in § 39 AufenthV ist vielmehr eine gesetzliche Befreiung von der allgemeinen Regelerteilungsvoraussetzung der Einhaltung des Visumverfahrens aus § 5 Abs. 2 AufenthG.

Die Gesetzgeberin hat § 18 a und b übrigens zu Anspruchsnormen ausgestaltet mit dem ausdrücklichen Ziel, die Zweckwechsellmöglichkeiten zu erweitern. So heißt es in der Begründung des Innenausschusses (BT-Drs. [20/7394](#), S. 24): „Zudem werden hierdurch die Möglichkeiten eines Zweckwechsels nach § 5 Absatz 2 Satz 2 AufenthG erweitert.“ Der Zweckwechsel ist also politisch klar gewollt.

Aber welche zusätzlichen Zweckwechsellmöglichkeiten gibt es nun konkret?

a. Mit Aufenthaltstitel eines anderen Schengen-Staats in § 18a/b

Wer in einem anderen Schengen-Staat einen Aufenthaltstitel besitzt, kann ohne Visum für einen Kurzaufenthalt von drei Monaten nach Deutschland reisen. Wenn man aber von vornherein plant, längerfristig nach Deutschland zu ziehen, weil man hier zum Beispiel eine Arbeit als Fachkraft gefunden hatte, ist eigentlich doch ein (nationales) Visum erforderlich.

Es stellt sich die Frage, ob es denn auch die Möglichkeit gibt, aus dem visumfreien Aufenthalt in einen Aufenthaltstitel in Deutschland zu wechseln?

Es gibt für diese Konstellation eine Sonderregelung in **§ 39 Nr. 6 AufenthV**. Dort heißt es, dass ohne Nachholung des Visumverfahrens ein Aufenthaltstitel im Bundesgebiet eingeholt werden kann, wenn man

*"einen von einem anderen Schengen-Staat ausgestellten Aufenthaltstitel besitzt und auf Grund dieses Aufenthaltstitels berechtigt ist, sich im Bundesgebiet aufzuhalten, sofern die Voraussetzungen eines **Anspruchs auf Erteilung** eines Aufenthaltstitels erfüllt sind".*

Diesen vorausgesetzten Anspruch haben wir jetzt für die Aufenthaltserlaubnisse nach § 18a und b AufenthG (übrigens schon länger auch für den Studienaufenthalt nach § 16b AufenthG oder die Blaue Karte-EU nach dem neuen § 18g AufenthG; hierfür gibt es allerdings dann doch wieder ein paar Wechselsperren für bestimmte Gruppen aufgrund des § 19f).

Aber: Die Kommentierungen und die Rechtsprechung sehen es ganz überwiegend so, dass diese Befreiung von der Visumpflicht dann nicht gilt, wenn man vornherein die Absicht hatte, längerfristig nach Deutschland zu kommen. Vielmehr könne man sich auf diese Ausnahmeregelung nur berufen, wenn ursprünglich ein Kurzaufenthalt geplant war und währenddessen – ungeplant – sich etwas anderes ergeben sollte und man dann – ebenso ungeplant – einen Anspruch auf die Aufenthaltserlaubnis erwerben sollte. Wenn man schon von vornherein geplant hatte, für die Arbeit nach Deutschland einzureisen, hätte man doch ein nationales Visum beantragen müssen. Eine andere, positivere Auffassung hat nach unserer Kenntnis nur das VG Aachen in einem Urteil vom 23. April 2014, [8 K 1515/12](#)).

Ein Beispiel:

L. ist guineische Staatsangehörige und lebt seit einigen Jahren in Italien mit einem befristeten italienischen Aufenthaltstitel. Sie hat dort einen Bachelorabschluss in Wirtschaftswissenschaften erworben, der in Deutschland als gleichwertig gilt. Bei Besuchsaufenthalten hat sie in Deutschland eine Stelle als Einzelhandelskauffrau gefunden.

Sie fragt, ob sie trotz der „unterqualifizierten“ Tätigkeit die Aufenthaltserlaubnis nach § 18a bzw. b AufenthG erhalten kann und ob sie dafür ein Visum benötigt?

Sie ist zwar eine Fachkraft mit akademischer Ausbildung und kann die Aufenthaltserlaubnis § 18b AufenthG für jede qualifizierte Beschäftigung erhalten. Seit dem 18. November 2024 ist § 18b AufenthG auch eine Anspruchsnorm. Allerdings benötigt sie wohl trotzdem ein nationales Visum für Deutschland, wenn sie von vornherein plant, längerfristig nach Deutschland umzuziehen. Sie könnte sich nur auf die Befreiung von der Visumpflicht gem. § 39 Nr. 6 AufenthV berufen, wenn sie ursprünglich tatsächlich für einen geplanten Kurzaufenthalt kommt und sich erst nachträglich und ungeplant ergibt, dass sie hier eine Arbeitsstelle findet.

b. Mit Schengenvisum oder visumfreiem Kurzaufenthalt in § 18a/b

Menschen, die sich mit einem Besuchervisum für 90 Tage („Schengenvisum“) oder für einen Kurzaufenthalt visumfrei in Deutschland aufhalten dürfen (das sind Staatsangehörige der Staaten die in Anhang II der [Verordnung 2018/1806](#) aufgeführt sind), konnten bislang nicht in die Aufenthaltserlaubnisse für die Arbeit wechseln – selbst wenn sie hier während ihres Besuchs eine Stelle gefunden hatten. Sie mussten zunächst ausreisen und ein Visumverfahren nachholen. Dies ist seit dem 18. November 2023 in manchen Fällen nicht mehr so. Denn **§ 39 Nr. 3 AufenthV** sieht auch hierfür eine Regelung vor: Man muss das Visumverfahren nämlich nicht nachholen, wenn man

*„Staatsangehöriger eines in Anhang II der Verordnung (EU) 2018/1806 aufgeführten Staates ist und sich rechtmäßig im Bundesgebiet aufhält oder ein gültiges Schengen-Visum für kurzfristige Aufenthalte (§ 6 Absatz 1 Nummer 1 des Aufenthaltsgesetzes) besitzt, sofern die Voraussetzungen eines **Anspruchs** auf Erteilung eines Aufenthaltstitels **nach der Einreise** entstanden sind (...).“*

Auch hier ist also wieder der Ansatzpunkt, dass § 18a und b AufenthG jetzt **Anspruchsnormen** sind. Hinzu kommt aber die Bedingung, dass die Voraussetzungen eines Anspruchs *"nach der Einreise entstanden sind"*. Was heißt das?

Damit dürfte gemeint sein, dass der Entschluss für die Arbeit nach Deutschland zu kommen, nicht schon vor der Einreise entstanden sein darf, sondern sich während des ursprünglich geplanten kurzfristigen Aufenthalts gleichsam eine neue Situation ergeben haben muss: Ich darf nicht schon vor der Einreise vorgehabt haben, für die Arbeit in Deutschland zu bleiben und die Arbeitsstelle sicher gehabt haben. Denn dann wäre schon vor der Einreise klar gewesen, dass das Schengen-Visum oder der visumfreie Kurzaufenthalt der falsche Weg sind. Die Einreise und der Aufenthalt wären nämlich dann streng genommen trotz Schengen-Visum oder visumfreien Aufenthalts gar nicht rechtmäßig gewesen.

Anders sieht es aber aus, wenn man tatsächlich plant, kurzfristig nach Deutschland zu kommen, und sich während des Besuchsaufenthalts nachträglich eine Arbeitsstelle auftut, für die die Voraussetzungen erfüllt werden. Indizien können hierfür sein: Der Zeitpunkt des Erstkontakts zur Arbeitgeber*in, Stand der Vorbereitung von Dokumenten, Verwurzelung im Wohnsitzland usw. Hier werden in der Praxis sicher immer wieder Streitfälle vorkommen, zumal es schwierig sein dürfte, die subjektive Motivationslage für eine Einreise objektiv zu bewerten (vgl. auch: Klaus/Wittmann, Kommentierung zur Aufenthaltsverordnung: AufenthV 1. Auflage 2022, Rn. 95 bis 102). Man sollte also nicht mit dieser Wechselmöglichkeit planen.

Als Problem kommt bei Schengen-Visa hinzu: Wenn man während der Gültigkeit des Schengen-Visums eine Aufenthaltserlaubnis beantragt, es aber einige Zeit dauert, bis über diesen Antrag entschieden wird, ist die gesetzliche Fiktionswirkung nach Ablauf des Schengen-Visums ausgeschlossen (§ 81 Abs. 4 S. 2 AufenthG, vgl. auch BVerwG Urteil vom 19.11.2019, [2 C 22/18](#)). Mit Ablauf des Schengen-Visums entsteht also Ausreisepflicht und man kann die Zeit nicht überbrücken. Der Wechsel aus dem Schengen-Visum in den Aufenthalt nach § 18a oder b AufenthG oder auch die Blaue Karte-EU wird also nur dann möglich sein, wenn der Antrag sehr früh gestellt wird und die Ausländerbehörde schnell über den Antrag entscheidet. Eine Verlängerung des Schengen-Visums ist gem. § 6 Abs. 2 S. 2 AufenthG als nationales Visum möglich, wenn eine Ausreise aus humanitären Gründen (z. B. Erkrankung) oder aufgrund höherer Gewalt (fehlende Reiseverbindungen, kriegerische Auseinandersetzungen) nicht möglich ist. Aber auch aus schwerwiegenden persönlichen Gründen oder zur Wahrung politischer Interessen kann das Schengen-Visum als nationales Visum verlängert werden. Unter Umständen ist es denkbar, dass die Fachkräftesicherung als ein derartiges "politisches Interesse" verstanden werden kann. Wenn das Schengen-Visum als nationales Visum verlängert worden ist, würde danach auch die Fiktionswirkung des § 81 Abs. 4 AufenthG greifen.

Beim visumfreien Kurzaufenthalt ist dies alles etwas einfacher, da es gem. § 81 Abs. 3 AufenthG für diese Fälle eine Fiktionswirkung für die Zeit nach Ablauf des visumfreien Kurzaufenthalts bis zur Entscheidung über den Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis gibt. Allerdings gilt auch hier die Bedingung, dass die Voraussetzungen für den Anspruch auf die Aufenthaltserlaubnis erst nach der Einreise entstanden sein dürfen.

Ein Beispiel:

S. ist serbischer Staatsangehöriger. Er hatte vor längerer Zeit in Deutschland studiert und einen Abschluss in BWL gemacht. Nach dem Studium ist er aber wieder nach Serbien gezogen, um dort zu leben und zu arbeiten. Nun ist er visumfrei zu Besuch bei Familienangehörigen in Deutschland. Über eine Bekannte hat er hier erfahren, dass eine Firma, bei der die Bekannte arbeitet, dringend eine*n BWLer*in sucht. Da die Konditionen erheblich besser sind als bei seiner Stelle in Serbien, bewirbt er sich spontan und bekommt überraschend eine Zusage. Er könnte im nächsten Monat anfangen zu arbeiten.

In diesem Fall sind die Voraussetzungen für die Aufenthaltserlaubnis tatsächlich nach der Einreise entstanden. Da es sich darüber hinaus um eine Anspruchsnorm handelt, kann er gem. § 39 Nr. 3 AufenthV aus seinem visumfreien Kurzaufenthalt in § 18b AufenthG ohne Nachholung eines Visumverfahrens wechseln. Wenn er den Antrag auf die Aufenthaltserlaubnis innerhalb der Frist seines visumfreien Kurzaufenthalts stellt, gilt der Aufenthalt bis zur Entscheidung als erlaubt (§ 81 Abs. 3 AufenthG), es muss eine Fiktionsbescheinigung ausgestellt werden.

Übrigens ist in § 39 Nr. 3 AufenthV der Wechsel aus dem Schengenvisum oder einem visumfreien Kurzaufenthalt in den Studienaufenthalt nach § 16b AufenthG ohne Visumverfahren ausdrücklich ausgeschlossen, obwohl es sich auch dabei um eine Anspruchsnorm handelt.

c. Aus einer bestehenden Aufenthaltserlaubnis in eine andere Aufenthaltserlaubnis oder einen anderen Aufenthaltstitel

Schon vor der Gesetzesänderung und auch weiterhin gibt es die Möglichkeit, aus einer bestehenden Aufenthaltserlaubnis oder aus einem nationalen Visum in eine andere Aufenthaltserlaubnis zu wechseln, ohne ausreisen zu müssen und ein Visumverfahren nachholen zu müssen. § 39 Nr. 1 AufenthV regelt, dass ein Aufenthaltstitel ausgestellt werden kann, ohne ein Visumverfahren nachholen zu müssen, wenn man

„ein nationales Visum (§ 6 Absatz 3 des Aufenthaltsgesetzes) oder eine Aufenthaltserlaubnis besitzt (...).“

Dies gilt nicht nur für den Wechsel in Anspruchsnormen, sondern grundsätzlich in alle anderen Aufenthaltstitel. Ausnahmen von diesem Grundsatz gelten fast nur für den Wechsel aus den Aufenthaltserlaubnissen für das Studium, den Sprachkurs, das berufliche Anerkennungsverfahren oder eine Ausbildung, wenn man vor Erreichen

des (Ausbildungs-)Ziels wechseln möchte. Aber diese Einschränkungen werden ab 1. März 2024 ebenfalls weitgehend gestrichen (siehe Nummer 4h).

Ein Beispiel:

D. ist georgische Staatsangehörige und war bislang für einen Freiwilligendienst in Deutschland. Sie hatte dafür eine Aufenthaltserlaubnis nach § 19c Abs. 1 AufenthG. Sie hat nun die Zusage für eine Ausbildungsstelle als Pflegefachkraft. Die Bundesagentur für Arbeit hat zugestimmt. Noch vor Ablauf ihrer alten Aufenthaltserlaubnis hat sie die neue Aufenthaltserlaubnis nach § 16a AufenthG bei der Ausländerbehörde beantragt. Weil die Ausbildungsstelle erst in zwei Monaten beginnen wird, hat die Ausländerbehörde ihr zunächst eine Fiktionsbescheinigung gem. § 81 Abs. 4 AufenthG ausgestellt. Das bedeutet, dass ihre alte Aufenthaltserlaubnis fiktiv fortbesteht.

Die Aufenthaltserlaubnis gem. § 16a AufenthG muss ohne Nachholung des Visumverfahrens ausgestellt werden. Eine entsprechende Entscheidung in einem ganz vergleichbaren Fall hat der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg getroffen, VGH Baden-Württemberg Beschluss vom 11.12.2013, [11 S 2077/13](#)).

d. Mit Flüchtlingsschutz oder subsidiärem Schutz in die Blaue Karte-EU

Zum 18. November 2023 haben sich zahlreiche Regelungen bei der Blauen Karte geändert. Zum einen ist sie in einen neuen Paragraphen verschoben worden (§ 18g statt § 18b Abs. 2 AufenthG), zum anderen sind die Einkommensgrenzen erheblich abgesenkt worden. Für die „normale“ Blaue Karte liegt die Einkommensgrenze ab 1. Januar 2024 bei 45.300 Euro brutto jährlich bzw. bei 3.775 Euro brutto monatlich. Für die erleichterte Blaue Karte in bestimmten Mangelberufen oder für Berufsanfänger*innen (bei Hochschulabschluss innerhalb der letzten drei Jahre vor Beantragung der Blauen Karte) liegt die Einkommensgrenze ab 1. Januar 2024 bei 41.042 Euro brutto jährlich bzw. 3.420 Euro brutto monatlich.

Die Blaue Karte ist daher wesentlich attraktiver und erreichbar geworden. Sie ist eine Anspruchsnorm, so dass die meisten der hier dargestellten Zweckwechsellmöglichkeiten sinngemäß auf die Blaue Karte zu übertragen sind.

Allerdings sieht § 19f AufenthG eine ganze Reihe von zusätzlichen Sperrungen für bestimmte Gruppen vor, die von der Blauen Karte ausgeschlossen sind. Dies betrifft unter anderem Menschen, die in Deutschland oder einem anderen EU Staat in einem laufenden Asylverfahren sind, Geduldete, Personen die den vorübergehenden Schutz (Kriegsflüchtlinge aus der Ukraine) genießen sowie Personen mit anderen humanitären Aufenthaltstiteln.

Personen, die **internationalen Schutz in Deutschland oder einem anderen EU-Staat genießen** (das heißt Flüchtlingsschutz oder subsidiären Schutz) waren bislang ebenfalls von der Blauen Karte ausgeschlossen. Dies hat sich aber jetzt geändert: Seit dem 18. November 2023 können sie eine Blaue Karte erhalten. Das gilt sowohl für Personen, die in Deutschland bereits eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 1 oder 2 AufenthG besitzen, als auch für Personen, die in einem anderen EU-Staat internationalen Schutz genießen.

Beispiel 1:

U. ist afghanische Staatsangehörige und ist in Frankreich als Flüchtling anerkannt worden. Sie hat einen französischen Aufenthaltstitel für anerkannte Flüchtlinge. Sie hat in Deutschland eine Stelle gefunden, mit der sie die Voraussetzungen für die Blaue Karte erfüllen würde, und verfügt über einen französischen Hochschulabschluss, der hier als gleichwertig gilt.

Sie kann nach neuem Recht in Deutschland eine Blaue Karte erhalten. Allerdings muss sie dafür mit einem nationalen Visum nach Deutschland einreisen, wenn sie einen langfristigen Aufenthalt plant. Vor dem 18. November 2023 hätte sie als international Schutzberechtigte die Blaue Karte nicht bekommen können. Stattdessen hätte sie nur die normale Aufenthaltserlaubnis nach § 18b AufenthG erhalten können (die Blaue Karte EU erhält erleichterte Bedingungen zum Familiennachzug und zur Aufenthaltsverfestigung).

Beispiel 2:

D. ist afghanischer Staatsangehöriger und in Deutschland als Flüchtling anerkannt. Er hat eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 2 Alt. 1 AufenthG. Er hat in Deutschland erfolgreich einen Hochschulabschluss gemacht und eine entsprechende Stelle gefunden, mit der er die Voraussetzungen für die Blaue Karte erfüllt.

Er kann seit dem 18. November 2023 zusätzlich zu seiner Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 2 AufenthG eine Blaue Karte erhalten. Das Bundesverwaltungsgericht hat entschieden, dass auch mehrere Aufenthaltstitel gleichzeitig ausgestellt werden müssen, wenn die jeweiligen Voraussetzungen hierfür vorliegen, er muss also seine bisherige Aufenthaltserlaubnis dafür nicht „zurückgeben“ (BVerwG, Urteil vom 19. März 2013, [1 C 12.12](#)). Die Blaue Karte hätte für ihn unter anderem Vorteile beim Familiennachzug (z. B. kein Spracherfordernis, auch wenn die Ehe vor der Flucht noch nicht bestanden hatte). Allerdings sollte er überlegen, die Blaue Karte erst ab dem 1. März 2024 erstmalig zu beantragen. Denn aufgrund eines neuen § 36 Abs. 3 AufenthG wird für Personen unter anderem mit Blauer Karte auch ein Recht auf den Nachzug von Eltern und Schwiegereltern eingeführt - allerdings nur dann, wenn die Blaue Karte (oder verschiedene andere Aufenthaltstitel für Fachkräfte) *erstmalig* ab diesem Datum erteilt wird.

e. Während eines laufenden Asylverfahrens zusätzlich in § 18a/b

Für Personen während eines laufenden Asylverfahrens gibt es in § 10 Abs. 1 AufenthG ganz spezielle Spurwechselsperren. *Während* eines Asylverfahrens darf ein anderer Aufenthaltstitel (zusätzlich zur Aufenthaltsgestattung) praktisch nur in den Fällen eines gesetzlichen Anspruchs erteilt werden (§ 10 Abs. 1 AufenthG). Aus der Tatsache, dass §§ 18a und b AufenthG nun Anspruchsnormen sind, hätte sich in Kombination mit der Regelung des § 39 Nr. 4 AufenthV eigentlich die Möglichkeit ergeben, dass Menschen während des Asylverfahrens zusätzlich § 18 oder b AufenthG erhalten können. Diese Möglichkeit ist jedoch durch eine Gesetzesänderung zum 23. Dezember wieder kaputt gemacht worden: § 10 Abs. 1 AufenthG lautet nun:

*„Einem Ausländer, der einen Asylantrag gestellt hat, kann vor dem bestandskräftigen Abschluss des Asylverfahrens ein Aufenthaltstitel außer in den Fällen eines gesetzlichen Anspruchs nur mit Zustimmung der obersten Landesbehörde und nur dann erteilt werden, wenn wichtige Interessen der Bundesrepublik Deutschland es erfordern. **In den Fällen eines gesetzlichen Anspruchs nach § 18a oder § 18b darf vor dem bestandskräftigen Abschluss des Asylverfahrens ein Aufenthaltstitel nur mit Zustimmung der obersten Landesbehörde und nur dann erteilt werden, wenn wichtige Interessen der Bundesrepublik Deutschland es erfordern.**“*

Mit diesem Zusatz wird die Erteilung von § 18a und b AufenthG während des Asylverfahrens faktisch ausgeschlossen. Die Erteilung einer Blauen Karte-EU oder der Aufenthaltserlaubnis nach § 16b AufenthG für das Studium ist aufgrund von § 19f Abs. 2 und 3 AufenthG ausgeschlossen.

f. Wechsel nach Rücknahme eines Asylantrags in § 18a/b und § 19c Abs. 2 AufenthG

Für diesen Wechsel ist zum 23. Dezember 2023 eine spezielle Regelung in § 10 Abs. 3 AufenthG eingeführt worden. Allerdings werden nur wenige Menschen die Voraussetzungen erfüllen - schon allein deshalb, weil sie an einen Einreisestichtag geknüpft ist.

Im Gesetz findet sich dieser Spurwechsel nun an zwei Stellen:

- **In § 10 Abs. 3 S. 5 AufenthG:** Hier wird geregelt, dass die Sperre wegen eines zurückgenommenen Asylantrags, die in § 10 Abs. 3 S. 1 AufenthG geregelt ist, in bestimmten Fällen ausnahmsweise nicht anwendbar ist.
- **In § 5 Abs. 3 S. 5 AufenthG:** Hier wird geregelt, dass in diesen Fällen dann auch von der Voraussetzung abgesehen wird, mit dem richtigen Visum eingereist zu sein.

Diese Spurwechselfähigkeit wird nur für einen **eng begrenzten Personenkreis** gelten:

- Die Einreise muss **vor dem 29. März 2023** erfolgt sein und
- der Asylantrag muss **zurückgenommen** worden sein (wenn er **unanfechtbar abgelehnt** worden ist, geht der Spurwechsel nicht mehr!) und
- geöffnet sind die Aufenthaltserlaubnisse nach **§§ 18a, 18b und 19c Abs. 2 AufenthG** sowie die familiären Aufenthaltserlaubnisse für die Familienangehörigen dieser Personen.

Die Rücknahme des Asylantrags ist möglich, solange er noch nicht **unanfechtbar** abgelehnt worden ist. Sie kann also auch noch erfolgen, nachdem das BAMF bereits einen negativen Bescheid zugestellt hat.

- Die Rücknahme eines Asylantrags ist auch noch möglich, wenn das BAMF den Asylantrag bereits abgelehnt hat und ein **Klageverfahren anhängig** ist.

- Auch wenn das Verwaltungsgericht bereits ein Urteil gefällt hat, die **Rechtsmittelfrist** dagegen aber noch nicht abgelaufen ist (für den Antrag auf Zulassung der Berufung), kann der Asylantrag noch zurückgenommen werden.
- Auch wenn die Zulassung der Berufung beantragt wurde, hierüber aber **noch nicht entschieden** worden ist, kann der Asylantrag noch zurückgenommen werden.
- Auch wenn ein **Asylfolgeantrag** oder **Zweit Antrag** gestellt wurde, kann dieser zurückgenommen werden, solange die Entscheidung darüber noch nicht unanfechtbar ist. Das BMI schränkt jedoch in seinen Anwendungshinweisen ein, dass in Fällen von „Rechtsmissbrauch“ (wenn man den Antrag nur stellt, um ihn direkt wieder zurückzunehmen, um damit in die Aufenthaltserlaubnisse zu kommen) der Spurwechsel abgelehnt werden könne.
- Auch wenn das BAMF einen Asylantrag als **unzulässig** (in Dublin-Fällen oder Drittstaatenfällen) abgelehnt hat, kann er zurückgenommen werden, so lange diese Entscheidung noch nicht unanfechtbar ist. Dies gilt auch, wenn die Klage gegen die Ablehnung keine aufschiebende Wirkung hat und man daher schon ausreisepflichtig geworden ist.
- Auch wenn ein Asylantrag als **offensichtlich unbegründet** abgelehnt wurde, kann er zurückgenommen werden, so lange die Ablehnung noch nicht unanfechtbar ist. Aus Sicht des BMI soll allerdings nach einer BAMF-Ablehnung als offensichtlich unbegründet gem. § 30 Absatz 1 Nummer 3 bis 7 AsylG trotz Rücknahme der Wechsel in § 19c Abs. 2 AufenthG nicht möglich sein (weil kein Anspruch), sondern nur in § 18a und b AufenthG. Diese Rechtsauffassung geht vermutlich auf eine Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 16. Dezember 2008 zurück, nach der die Sperrwirkung des § 10 Abs. 3 S. 2 AufenthG fortgilt, auch wenn der Asylantrag zurückgenommen wird; [BVerwG 1 C 37.07](#)). Die geschilderte Rechtsauffassung des BMI ist jedoch logisch nicht nachvollziehbar. Denn § 10 Abs. 3 S. 5 AufenthG ist nicht als Einschränkung, sondern als Öffnung zu verstehen. Daher kann es auch nicht darauf ankommen, ob ein gesetzlicher Anspruch besteht oder nicht. Denn andernfalls wäre § 19c Abs. 2 AufenthG nicht nur nach einer „offensichtlich unbegründet“-Entscheidung gesperrt, sondern nach *jeder* Rücknahme des Asylantrags (denn auch die Überwindung der Sperrwirkung des § 10 Abs. 3 S. 1 AufenthG verlangt normalerweise einen gesetzlichen Anspruch). Der Spurwechsel in § 19c Abs. 2 AufenthG wäre demnach *nie* möglich, und die von der Gesetzgeberin gewollte Öffnung des § 19c Abs. 2 AufenthG würde leerlaufen. Insofern dürfte es sich hierbei wohl um einen Fehler in den Anwendungshinweisen des BMI handeln.

Wichtig ist, dass nicht die Klage beim Verwaltungsgericht zurückgenommen wird, sondern der ursprüngliche Asylantrag beim BAMF. Denn wenn man die Klage zurücknehmen würde, würde der ablehnende BAMF-Bescheid bestandskräftig und damit wäre der Spurwechsel ausgeschlossen. Der Asylantrag muss spätestens zurückgenommen worden sein, wenn die Ausländerbehörde über den Antrag auf §

18a / b oder § 19c Abs. 2 entscheidet. Es ist daher möglich (und ggfs. sinnvoll), bereits vor der Rücknahme den Antrag auf die Aufenthaltserlaubnis zu stellen und ihn erst zurückzunehmen, wenn alles in trockenen Tüchern ist – und klar ist, dass der Asylantrag keine realistische Erfolgsaussicht hat.

Hier ein Auszug aus den aktualisierten [Anwendungshinweisen des BMI](#) zu § 10 Abs. 3 AufenthG (Nr. 10.3.5.1ff), die für das Verständnis hilfreich sein können – auch wenn es etwas lang ist:

„10.3.5.1 Der Asylantrag muss spätestens im Zeitpunkt der Entscheidung über die Erteilung des Aufenthaltstitels zurückgenommen worden sein. Die Rücknahme ist bis zum unanfechtbaren Abschluss des Asylverfahrens, also auch im laufenden Klageverfahren möglich. Wenn ein Asylantrag allerdings aus den in § 10 Absatz 3 Satz 2 genannten Gründen (qualifiziert) abgelehnt wurde, ist die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 19c Absatz 2 trotz Rücknahme des Antrags vor unanfechtbarer Ablehnung des Asylantrags gesperrt, da auf diesen Aufenthaltstitel kein Anspruch besteht. Die Erteilung eines Aufenthaltstitels nach § 18a und § 18b AufenthG bleibt hingegen weiterhin möglich, da die qualifizierte Titelerteilungssperre nach § 10 Absatz 3 Satz 2 AufenthG hier aufgrund der Rückausnahme nach Satz 3 nicht gilt.

10.3.5.2 Damit die Rücknahme als bedingungsfeindliche Erklärung als Titelerteilungsvoraussetzung wirksam wird, muss sie dem BAMF zugehen.

- Erklärt der Ausländer die Rücknahme in irgendeinem Zeitpunkt bis zur Entscheidung über die Titelerteilung – vorausgesetzt das Asylverfahren ist inzwischen nicht unanfechtbar abgeschlossen – gegenüber der Ausländerbehörde, leitet die Ausländerbehörde die Rücknahmeerklärung an das BAMF elektronisch mittels einer XAVIA-Nachricht weiter, womit der Zugang der Rücknahmeerklärung beim BAMF bewirkt wird.*
- Erklärt der Ausländer die Rücknahme gegenüber dem BAMF, informiert das BAMF die Ausländerbehörde elektronisch mittels einer XAVIA-Nachricht über die Rücknahme des Asylantrags und führt das Asylverfahren im Hinblick auf die Entscheidung nach § 32 AsylG fort.*

10.3.5.3 § 10 Absatz 3 Satz 5 ist nach seinem Sinn und Zweck nicht in Konstellationen anzuwenden, in denen ein Folgeantrag gemäß § 71 AsylG oder ein Zweitantrag gemäß § 71a AsylG lediglich rechtsmissbräuchlich mit dem Ziel gestellt wird, ihn zurückzunehmen, um die Möglichkeit zu erhalten, in §§ 18a, 18b oder 19c Absatz 2 zu wechseln. Für Rechtsmissbräuchlichkeit spricht insbesondere, wenn der Folgeantrag – ggf. wiederholt – oder Zweitantrag so kurzfristig nach Antragstellung zurückgenommen wird, dass der Antrag ersichtlich nicht des Asylbegehrens wegen verfolgt wird.

10.3.5.4 Die Erteilung einer Fiktionsbescheinigung nach § 81 Absatz 3 iVm Absatz 5 AufenthG ist im Zusammenhang mit der Rücknahme des Asylantrags und der Beantragung einer Aufenthaltserlaubnis nach §§ 18a, 18b oder 19c Absatz 2 AufenthG ausgeschlossen. Im Zeitraum zwischen dem Zugang der Rücknahme beim BAMF und der Zustellung der Entscheidung des BAMF nach § 32 AsylG ist der Aufenthalt des Ausländers weiterhin gestattet (§ 67 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 AsylG), sodass nach § 55 Absatz 2 Satz 1 AsylG die Erteilung einer Fiktionsbescheinigung ausgeschlossen ist. Mit der Zustellung der Entscheidung des BAMF nach § 32 AsylG erlischt die Aufenthaltsgestattung (§ 67 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 AsylG). Wenn das BAMF eine Abschiebungsandrohung erlassen hat, ist die Erteilung einer Fiktionsbescheinigung nach § 43 Absatz 2 Satz 2 AsylG ausgeschlossen. Wenn das BAMF keine Abschiebungsandrohung erlassen hat (Feststellung eines

Abschiebungsverbots oder eines inlandsbezogenen Abschiebungshindernisses) ist die Erteilung einer Fiktionsbescheinigung ab dem mit der Zustellung der Entscheidung über die Rücknahme des Asylantrags gemäß § 67 Absatz 1 Nummer 3 AsylG verbundenen Erlöschen der Aufenthaltsgestattung ebenfalls ausgeschlossen, weil sich der Ausländer ab Bestandskraft des Bescheids nach § 32 AsylG und bis zur Ausreise nicht „rechtmäßig im Bundesgebiet auf(hält), ohne einen Aufenthaltstitel zu besitzen“. Mithin ist dem Ausländer auch erst ab Erteilung des Aufenthaltstitels die Erwerbstätigkeit gestattet.

10.3.5.5 Um die Möglichkeit des Wechsels in einen Erwerbstitel nicht zu konterkarieren, soll die Ausländerbehörde sicherstellen, dass der Ausländer in Fällen, in denen einem Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach §§ 18a, 18b oder 19c Absatz 2 sowie dessen Bescheidung ein unanfechtbar gewordener Bescheid des BAMF nach § 32 AsylG zeitlich vorgeht, nicht abgeschoben wird. Dies setzt voraus, dass der Ausländerbehörde bekannt ist oder wegen Bekanntgabe durch den Ausländer bekannt sein sollte, dass der Ausländer einen Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zu stellen beabsichtigt. Es liegt letztlich in der Hand des Ausländers, in solchen Konstellationen seine Absicht, im Wege des Spurwechsels einen Erwerbstitel zu beantragen, der Ausländerbehörde rechtzeitig zur Kenntnis zu geben.“

Ein Beispiel:

A. ist 30 Jahre alt und nach seiner Flucht aus Jordanien am 1. Juni 2022 nach Deutschland gekommen. Sein Asylantrag wurde abgelehnt und eine Klage ist anhängig. Er hat in Jordanien eine Ausbildung gemacht und ein paar Jahre als Automechaniker gearbeitet – seine Ausbildung ist aber in Deutschland nicht anerkannt. Er arbeitet nun in einer Kfz-Werkstatt. Er möchte wissen, ob er eine Aufenthaltserlaubnis auf Grund seiner Arbeit bekommen kann, um dann seine Ehefrau und seine minderjährigen Kinder nach Deutschland holen zu können.

Wenn A. ein Jahreseinkommen von mind. 40.770 Euro hat und seine Ausbildung in Jordanien anerkannt ist, wird er die Möglichkeit haben, eine Aufenthaltserlaubnis nach § 19c Abs. 2 AufenthG zu bekommen. Hierfür müsste er seinen Asylantrag beim BAMF zurücknehmen. § 19c Abs. 2 AufenthG wird durch die Änderung des § 6 BeschV ab dem 1. März 2024 für Berufe außerhalb des IT-Bereichs geöffnet.

Ein Familiennachzug wäre dann unter regulären Bedingungen möglich. Zu bedenken wäre in seinem Fall, ob er im Klageverfahren Aussicht auf Erfolg hat und wenn er das Asylverfahren weiter betreiben würde, ggf. ein privilegierter Familiennachzug möglich wäre. Sollte sein Klageverfahren allerdings unanfechtbar negativ beschieden werden, kann er durch die Sperren des § 10 Abs. 3 AufenthG die Aufenthaltserlaubnis nach § 19c Abs. 2 AufenthG nicht mehr bekommen.

Neben den hier dargestellten Spurwechsellmöglichkeiten gibt es unter Umständen noch andere Wechsellmöglichkeiten aus einem abgelehnten oder zurückgenommenen Asylantrag. Denkbar sind neben den humanitären Aufenthaltstiteln nach Abschnitt 5 diejenigen, auf die ein gesetzlicher Anspruch besteht. Dies könnten vor allem sein:

- § 16g AufenthG (Ausbildungsaufenthaltserlaubnis),

- § 19d Abs. 1a AufenthG und
- die Aufenthaltserlaubnisse aus familiären Gründen (unter Umständen in Verbindung mit § 39 Nr. 4 und eventuell Nr. 5 AufenthV).

Die anderen in Frage kommenden Anspruchstitel (insbesondere Studienaufenthalt nach § 16b Abs. 1 und Blaue Karte nach § 18g AufenthG) sind demgegenüber durch § 19f AufenthG gesperrt.

g. Aus einer Aufenthaltserlaubnis nach § 19d oder einer humanitären Aufenthaltserlaubnis in § 18a/b

Bislang war es nach Auffassung vieler Ausländerbehörden und Ministerien nicht möglich, aus einer Aufenthaltserlaubnis nach § 19d AufenthG oder auch aus einer humanitären Aufenthaltserlaubnis in § 18 a/b zu wechseln, **wenn früher mal ein Asylverfahren negativ entschieden oder zurückgenommen worden war**. Dies ist bei Personen mit § 19d sehr häufig der Fall, da es sich um eine spezielle Aufenthaltserlaubnis für ehemals geduldete Personen handelt.

Der Hintergrund ist: Die Sperre des § 10 Abs. 3 AufenthG nach abgelehntem oder zurückgenommenem Asylantrag entfaltet nach dieser Auffassung eine dauerhafte Wirkung. Dies gelte selbst dann, wenn schon eine Aufenthaltserlaubnis vorliegt (in diesem Fall § 19d). Da § 18a/b AufenthG bislang keine Anspruchsnorm war, konnte diese nach der dargestellten Auffassung aus § 19d heraus nicht erteilt werden. Für die Betroffenen hat das den Nachteil, dass sie länger auf die Niederlassungserlaubnis warten müssen, weil mit § 19d meist nur die normale Niederlassungserlaubnis nach § 9 in Frage kommt, während mit § 18a/b die Niederlassungserlaubnis nach § 18c zugänglich ist. Diese hat unter anderem den Vorteil, dass schon nach zwei Jahren qualifizierter Beschäftigung erteilt wird.

Eigentlich hätte sich durch die Hochstufung der §§ 18a und b AufenthG zu Anspruchsnormen nun eine Möglichkeit ergeben, über die Sperre des § 10 Abs. 3 AufenthG hinweg zu kommen. Aber auch diese Möglichkeit des Spurwechsels ist durch die [zusätzliche Änderung des Bundesvertriebenengesetzes](#) wieder kaputt gemacht worden. Denn ab dem 23. Dezember 2023 lautet § 10 Abs. 3 AufenthG nun:

*"Einem Ausländer, dessen Asylantrag unanfechtbar abgelehnt worden ist oder der seinen Asylantrag zurückgenommen hat, darf vor der Ausreise ein Aufenthaltstitel nur nach Maßgabe des Abschnitts 5 erteilt werden. Sofern der Asylantrag nach § 30 Abs. 3 Nummer 1 bis 6 des Asylgesetzes abgelehnt wurde, darf vor der Ausreise kein Aufenthaltstitel erteilt werden. Die Sätze 1 und 2 finden im Falle eines Anspruchs auf Erteilung eines Aufenthaltstitels keine Anwendung; Satz 2 ist ferner nicht anzuwenden, wenn der Ausländer die Voraussetzungen für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 3 erfüllt. **Ein Aufenthaltstitel nach §§ 18a, 18b oder § 19c Absatz 2 darf einem Ausländer, dessen Asylantrag unanfechtbar abgelehnt worden ist, vor der Ausreise nicht erteilt werden. Einem Ausländer, der seinen Asylantrag zurückgenommen hat, darf vor der Ausreise ein Aufenthaltstitel nach §§ 18a, 18b oder § 19c Absatz 2 nur erteilt werden, wenn er vor dem 29. März 2023 eingereist ist; Gleiches gilt für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach Maßgabe des Abschnitts 6 an den Ehegatten und das minderjährige ledige Kind des Ausländers.**"*

Auch der Wechsel aus einer schon bestehenden Aufenthaltserlaubnis (z. B. § 19d oder § 16g) in § 18a und b nach einem erfolglosen Asylantrag könnte dadurch ausgeschlossen sein, weil diese nach der neuen Formulierung "vor der Ausreise" ausdrücklich ausgeschlossen werden. Man kann jedoch auch die Auffassung vertreten, dass die Wechselsperre aufgehoben ist, wenn man bereits eine andere Aufenthaltserlaubnis aus nicht-humanitären Gründen erhalten hat. Es ist bislang nicht geklärt, wie dies rechtlich zu sehen ist. Daher sollten durchaus die „besseren“ Aufenthaltserlaubnisse beantragt werden. Es ist allerdings nicht sicher, dass die Ausländerbehörde dem folgt oder wie ein Gericht darüber entscheiden würde.

In den Fällen, in denen zuvor kein Asylantrag gestellt worden war, gelten die Einschränkungen der Wechselmöglichkeit übrigens nicht.

Und, was zumindest in Einzelfällen auch künftig möglich sein wird: Der Wechsel aus § 19d oder einer anderen nicht-humanitären **Aufenthaltserlaubnis in die Blaue Karte-EU (§ 18g AufenthG)**. Denn auch diese ist eine Anspruchsnorm, so dass man mit Hilfe des § 39 Nr. 1 AufenthV über die Sperren des § 10 Abs. 3 AufenthG und des § 5 Abs. 2 AufenthG hinwegkommen kann. Die Blaue Karte wird auch nicht über die Neuformulierung des § 10 Abs. 3 AufenthG speziell gesperrt, wie dies für § 18a / b AufenthG gelten wird. Und auch § 19f Abs. 1 und 2 AufenthG sieht keine Sperre für die Blaue Karte vor, wenn ein Asylantrag abgelehnt oder zurückgenommen worden ist - sofern danach etwas anderes als eine Duldung oder eine Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen erteilt worden ist. Für den Wechsel in die Blaue Karte muss allerdings in der Regel ein in Deutschland als gleichwertig geltender Hochschulabschluss und eine dem Abschluss entsprechende Arbeit vorhanden sein. Außerdem muss ein recht hohes Einkommen vorhanden sein.

[h. Aus den Aufenthaltserlaubnissen für Studium, Ausbildung, Sprachkurs oder berufliches Anerkennungsverfahren in einen anderen Aufenthaltstitel](#)

Nach § 39 Nr. 1 AufenthV gilt prinzipiell der Grundsatz, dass man ohne Nachholung des Visumverfahrens aus jeder Aufenthaltserlaubnis oder einem nationalen Visum in jede andere Aufenthaltserlaubnis wechseln kann, ohne ein Visumverfahren nachholen zu müssen. Ausnahmen von diesem Prinzip gelten nur dann, wenn die Aufenthaltserlaubnis, aus der heraus ein Zweckwechsel stattfinden soll, diesen Wechsel ausdrücklich ausschließt.

Derartige Ausschlüsse bestehen bislang für einige Aufenthaltserlaubnisse zum Zweck der Ausbildung, Studium, Sprachkurs oder berufliches Anerkennungsverfahren – nämlich dann, wenn *vor* erfolgreichem Abschluss des ursprünglichen Zwecks der Wechsel stattfinden soll. *Nach* erfolgreichem Abschluss des Zwecks (also z. B. des Studiums) ist der Wechsel auch jetzt schon möglich.

Einschränkungen gelten **bis zum 28. Februar 2024** für folgende Wechseloptionen:

- Aus **§ 16a AufenthG (Ausbildung)** geht vor Abschluss der Ausbildung der Wechsel nur in: § 16a AufenthG für eine *andere qualifizierte*

Berufsausbildung, in § 18a und b AufenthG für Fachkräfte, in § 19c Abs. 2 AufenthG für eine Beschäftigung mit „ausgeprägten berufspraktischen Kenntnissen“ (davon sind bislang ausschließlich IT-Spezialist*innen erfasst) sowie in den Fällen eines gesetzlichen Anspruchs (z. B. nach Eheschließung oder der Geburt eines Kindes oder auch für ein Studium nach § 16b AufenthG).

- Aus **§ 16b AufenthG (Studium)** geht vor Abschluss des Studiums der Wechsel nur in: § 16a AufenthG für eine qualifizierte Berufsausbildung, in § 18a und b AufenthG für Fachkräfte, in § 19c Abs. 2 AufenthG für IT-Spezialist*innen sowie in den Fällen eines gesetzlichen Anspruchs.
- Aus **§ 16d AufenthG (berufliches Anerkennungsverfahren)** geht nach Ablauf der Höchstdauer der Aufenthaltsdauer der Wechsel nur in §§ 16a, 16b, 18a, 18b oder 19c AufenthG oder in den Fällen eines gesetzlichen Anspruchs, sowie in den Aufenthalt zur Arbeitsplatzsuche nach § 20 Abs. 3 Nr. 4, wenn der Abschluss im Bundesgebiet anerkannt worden ist.
- Aus **§ 16f AufenthG (Sprachkurs)** geht der Wechsel vor erfolgreichem Abschluss des Sprachkurses in der Regel nur in den Fällen eines gesetzlichen Anspruchs (also z. B. familiäre Aufenthalte, § 16b AufenthG für das Studium, § 18a/b AufenthG oder die Blaue Karte).
- Aus **§ 17 Abs. 1 AufenthG (Ausbildungsplatzsuche)** geht der Wechsel in der Regel nur in § 18a oder b AufenthG oder in den Fällen eines gesetzlichen Anspruchs.
- Aus **§ 17 Abs. 2 AufenthG (Studienplatzbewerbung)** geht der Wechsel in der Regel nur in §§ 16a, 16b, 18a oder 18b AufenthG oder in Fällen eines gesetzlichen Anspruchs.

Mit Inkrafttreten der Änderungen **ab dem 1. März 2024** werden diese Zweckwechselfsperren fast vollständig gestrichen. Es gibt dann nur noch folgende Einschränkungen:

- **16a AufenthG (Ausbildung):** Der Wechsel ist auch vor Abschluss der Ausbildung in jede andere Aufenthaltserlaubnis möglich. Einzige Ausnahme: Wechsel in § 19c Abs. 1 AufenthG für Beschäftigungen, die nach der Beschäftigungsverordnung als "vorübergehende Beschäftigung" gelten. In der Praxis ist das vor allem die Beschäftigung im Rahmen von **Au-Pair** oder **Freiwilligendiensten** (§ 16a Abs. 1 S. 2 AufenthG).
- **§ 16b AufenthG (Studium):** Es ist ebenfalls jeder Wechsel möglich, außer für Beschäftigungen, die als „vorübergehende Beschäftigung“ nach der BeschV gelten. Ausgeschlossen bleibt also im Wesentlichen nur der Wechsel in einen Aufenthalt für Freiwilligendienst oder Au Pair.
- **§ 16d AufenthG (berufliches Anerkennungsverfahren):** Die Wechseleinschränkungen werden vollständig gestrichen. Einzige Ausnahme ist der Wechsel aus § 16d Abs. 3 AufenthG (Anerkennungsverfahren im Rahmen der neuen Anerkennungspartnerschaft): In diesem Fall bleibt es bei einer Einschränkung, dass nach Ablauf der Höchstdauer von drei Jahren ein Wechsel *nicht* in § 16d AufenthG (zu einem normalen

Anerkennungsverfahren) oder in eine vorübergehende Beschäftigung (also Au Pair oder Freiwilligendienst) erfolgen darf. Alle anderen Wechsel sind möglich.

- **§ 16f AufenthG (Sprachkurs und Schulbesuch):** Aus dem Aufenthalt zum Zweck des Sprachkurses nach § 16f Abs. 1 kann in jeden anderen Aufenthalt gewechselt werden, die Zweckwechselfsperren werden vollständig gestrichen. Aus dem Aufenthalt nach § 16f Abs. 2 zum Schulbesuch sowie im Anschluss an einen Schüler*innenaustausch soll hingegen (bei Schulbesuch: in der Regel) nur bei einem gesetzlichen Anspruch ein Wechsel möglich sein.
- **§ 17 Abs. 1 AufenthG (Ausbildungsplatzsuche) und § 17 Abs. 2 AufenthG (Studienplatzsuche):** in der Regel soll aus den Aufenthalten zur Ausbildungs- oder Studienplatzsuche eine Aufenthaltserlaubnis nur für §16a AufenthG (Ausbildung), 16b AufenthG (Studium) oder 19c Absatz 2 AufenthG (Beschäftigung mit ausländischem Abschluss und Berufserfahrung) oder in den Fällen eines gesetzlichen Anspruchs (also auch § 18a und b AufenthG) erteilt werden.

Ein Beispiel:

S. ist brasilianischer Staatsangehöriger. Er hat eine Aufenthaltserlaubnis nach § 16f AufenthG und besucht einen Sprachkurs, um das Niveau B2 zu erreichen. Er hat nun mehrmals die Prüfung nicht bestanden und merkt, dass er es in absehbarer Zeit nicht mehr schaffen wird. Er hat die Möglichkeit, ein Freiwilliges Soziales Jahr bei einem Wohlfahrtsverband zu absolvieren, um die Sprachkenntnisse in der Praxis noch zu verbessern und möchte dafür eine Aufenthaltserlaubnis nach § 19c Abs. 1 AufenthG in Verbindung mit § 14 Abs. 1 Nr. 1 BeschV beantragen.

Bis zum 28. Februar 2024 wäre dieser Wechsel ausgeschlossen. Er müsste zunächst ausreisen und mit dem entsprechenden Visum wieder einreisen.

Ab dem 1. März 2024 ist dies jedoch möglich, da in § 16f AufenthG die Wechsel-Sperren gestrichen werden. Gem. § 39 Nr. 1 AufenthV kann er dann ohne Nachholung des Visumverfahrens in § 19c Abs. 1 AufenthG wechseln.

i. Ist ein Fachkraftaufenthalt *zusätzlich* zu einem anderen Aufenthaltstitel möglich?

Grundsätzlich ja. Das Aufenthaltsgesetz schreibt nicht vor, dass immer nur ein Aufenthaltstitel ausgestellt werden darf. Vielmehr kann man auch mehrere Aufenthaltstitel parallel beanspruchen, wenn die Voraussetzungen dafür erfüllt sind. So hat es das Bundesverwaltungsgericht in einer Entscheidung festgestellt (BVerwG, Urteil vom 19. März 2013; 1 C 12.12). Darin sagen die Richter*innen: „Dass einem Ausländer - solange das Gesetz nicht eindeutig etwas anderes bestimmt - mehrere Aufenthaltstitel nebeneinander erteilt werden können, ergibt sich insbesondere aus dem dem Aufenthaltsgesetz zugrunde liegenden Konzept unterschiedlicher Aufenthaltstitel mit jeweils eigenständigen Rechtsfolgen. (...) Folglich sind ihm auf einen entsprechenden Antrag hin beide Aufenthaltstitel zu erteilen. Denn nur so kann der Ausländer von den mit beiden Aufenthaltstiteln verbundenen Rechtsvorteilen effektiv Gebrauch machen. Müsste er sich für einen der beiden Aufenthaltstitel entscheiden, würden ihm hierdurch die nur mit dem anderen Titel verbundenen Rechtsvorteile verlorengelassen, obwohl er nach dem Gesetz auch auf diesen Titel und

die damit verbundenen Rechtsvorteile einen Anspruch hat.“ Das Urteil bezieht sich zwar auf eine bestimmte Konstellation (Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU nach § 9a AufenthG und Niederlassungserlaubnis nach § 9 AufenthG), ist aber auf andere Konstellationen übertragbar.

In der Praxis relevant kann dies insbesondere in folgenden Fällen sein:

- ➔ Eine Person mit **Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG** (vorübergehender Schutz Ukraine) erfüllt im Laufe der Zeit auch die Voraussetzungen als **Fachkraft** (z. B. § 18a/b oder auch § 19c Abs. 2 AufenthG). Letztere würde den Vorteil bieten, auch nach März 2025 verlängerbar zu sein und eine Niederlassungserlaubnis erhalten zu können. In diesem Fall muss zusätzlich zu § 24 AufenthG der § 18a/b AufenthG erteilt werden. Der vorübergehende Schutz und § 24 AufenthG erlöschen dadurch nicht. Dies sieht auch die Bundesregierung so: *„Weder die Richtlinie noch § 24 AufenthG trifft eine Regelung, die es ausschließt, bei Erfüllung der jeweiligen Voraussetzungen zusätzlich einen anderen Aufenthaltstitel als denjenigen nach § 24 AufenthG zu beantragen. Auf Wahlmöglichkeiten oder parallel bestehende verschiedene Aufenthaltsrechte finden damit die allgemeinen aufenthaltsrechtlichen Grundsätze Anwendung.“* (BMI: Rundschreiben an die Länder vom 5. September 2022; <https://t1p.de/w6muv>)
- ➔ Eine Person mit **Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 1 oder 2 AufenthG** (Asylberechtigung, Flüchtlingsanerkennung oder Subsidiärer Schutz) erfüllt zusätzlich die Voraussetzungen als **Fachkraft** (z. B. § 18a/b oder § 19c Abs. 2 AufenthG). Sie kann beide Aufenthaltserlaubnisse parallel beanspruchen. Dies hat den Vorteil, Erleichterungen beim Familiennachzug geltend machen zu können. So wäre auch der Nachzug von Eltern und Schwiegereltern möglich (§ 36 Abs. 3 AufenthG).
- ➔ Eine Person mit Abschiebungsverbot und **Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 3 AufenthG** hat einen Hochschulabschluss oder eine Ausbildung und eine entsprechende Beschäftigung. Sie kann zusätzlich die Aufenthaltserlaubnis nach **§ 19d Abs. 1 AufenthG** beanspruchen (aufgrund des neuen § 19d Abs. 4 AufenthG ab 1. März). Aus § 19d AufenthG ergeben sich gegenüber § 25 Abs. 3 zusätzliche Möglichkeiten:
 - Aus § 19d AufenthG ist eine **Einbürgerung** ohne vorherige Niederlassungserlaubnis möglich. Diese ist aus § 25 Abs. 3 AufenthG gesperrt (§ 10 Abs. 1 Nr. 2 StAG).
 - Aus § 19d (bzw.: zusätzlich zu) ist der Wechsel in die **Blaue Karte** möglich mit den zusätzlichen Möglichkeiten des Familiennachzugs (Absehen von Sprachkenntnissen und Wohnraumerfordernis, außerdem Eltern- und Schwiegerelternnachzug möglich),. Allein aus § 25 Abs. 3 ist die Blaue Karte hingegen gesperrt (§ 19f Abs. 2 Nr. 2 AufenthG).

5. Was sind eigentlich die Aufenthaltserlaubnisse nach § 18a, § 18b oder § 19c Abs. 2 AufenthG?

a. § 18a AufenthG

ist eine Aufenthaltserlaubnis für Personen, die einen deutschen oder einen in Deutschland anerkannten qualifizierten Berufsabschluss besitzen. Qualifiziert bedeutet, dass hierfür eine mindestens zweijährige Berufsausbildung vorausgesetzt wird. Es muss eine qualifizierte Beschäftigung vorliegen. Das bedeutet, dass für diese Tätigkeit Kenntnisse und Fertigkeiten vorausgesetzt werden müssen, die in einer qualifizierten Ausbildung erworben werden. Die Tätigkeit muss aber in keinem inhaltlichen Zusammenhang mit der Ausbildung stehen. Für die Beschäftigung muss die Bundesagentur für Arbeit zustimmen. Hierfür müssen vergleichbare Beschäftigungsbedingungen eingehalten werden, das heißt, die Entlohnung muss dem orts- und branchenüblichen Niveau entsprechen. Für ältere Menschen gibt es jedoch noch eine Sonderregelung: Fachkräfte, die erstmals einen Aufenthaltstitel nach §§ 18a AufenthG beantragen und bei Antragstellung 45 Jahre oder älter sind, müssen – unabhängig von einem existenzsichernden Einkommen - entweder ein Bruttogehalt in Höhe von 55 Prozent der jährlichen Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung (2024: **4.152,50 Euro monatlich / 49.830 Euro im Jahr**) oder eine angemessene Altersversorgung nachweisen. Ausnahmen davon sind möglich, wenn an der Beschäftigung ein öffentliches, insbesondere ein regionales, wirtschaftliches oder arbeitsmarktpolitisches Interesse besteht, wenn das geforderte Einkommen nur geringfügig unterschritten oder die Altersgrenze nur leicht überschritten wird.

b. § 18b AufenthG

ist die Aufenthaltserlaubnis für Personen mit einem deutschen oder in Deutschland als gleichwertig geltenden Hochschulabschluss für eine qualifizierte Beschäftigung. Es ist möglich, eine Beschäftigung auch unterhalb der akademischen Qualifikation auszuüben. Das BMI führt in seinen [Anwendungshinweisen zum Fachkräfteeinwanderungsgesetz](#) (Nr. 18b.0.6) folgendes Beispiel an:

„Mit einem akademischen Abschluss kann eine in Deutschland üblicherweise mit einer qualifizierten Berufsausbildung ausgeübte Beschäftigung erlaubt werden. Ein Bachelor in Telekommunikationswesen kann zum Beispiel zu einer Beschäftigung als Gebäudetechniker/in oder ein Bachelor in Produktdesign zu einer Beschäftigung als Technischer Zeichner/in d.h. Beschäftigungen auf Facharbeiterniveau, berechtigen. Mit einem Master kann eine Beschäftigung auf Bachelorniveau ausgeübt werden, zum Beispiel mit einem Master in Städtebauwesen eine Beschäftigung als Planungsassistent. Es kann auch eine Beschäftigung auf einem höheren akademischen Niveau ausgeübt werden, beispielsweise mit einem Bachelor in Rechnungswesen eine Beschäftigung als Finanzmathematiker.“

Es müssen für die Zustimmung der BA vergleichbare Beschäftigungsbedingungen und Entlohnung eingehalten werden. Für Personen, die bei erstmaliger Antragstellung 45 Jahre oder älter sind, müssen ein Bruttogehalt in Höhe von 55 Prozent der jährlichen Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen

Rentenversicherung (2024: **4.152,50 Euro monatlich / 49.830 Euro im Jahr**) erhalten, mit den oben genannten Ausnahmen.

c. § 19c Abs. 2 AufenthG

Dies ist eine Aufenthaltserlaubnis für eine *qualifizierte* Beschäftigung, wenn man einen im Ausland anerkannten mindestens zweijährigen Berufsabschluss oder einen Hochschulabschluss hat – auch wenn dieser in Deutschland nicht anerkannt ist. Allerdings muss die ZAB im Rahmen einer „Auskunft zur Berufsqualifikation“ (<https://zab.kmk.org/de/dab>) bzw. einer Zeugnisbewertung (<https://zab.kmk.org/de/zeugnisbewertung>), festgestellt haben, dass der Abschluss in dem jeweiligen Herkunftsland als anerkannt gilt. Diese Feststellung muss von der Person selbst beantragt werden. Für IT-Fachleute gilt die Voraussetzung des formalen Abschlusses im Ausland nicht.

Auch bei § 19c Abs. 2 AufenthG (in Verbindung mit § 6 BeschV) muss es sich stets um eine qualifizierte Beschäftigung handeln, für die normalerweise eine mindestens zweijährige Berufsausbildung oder ein Hochschulabschluss vorausgesetzt wird.

Voraussetzung ist außerdem eine mindestens zweijährige einschlägige Berufserfahrung innerhalb der letzten fünf Jahre.

Als Mindesteinkommen gilt **3.398 Euro** monatlich bzw. **40.770 Euro** jährlich. Ausnahmen gelten für tarifgebundene Betriebe. Für Personen, die erstmalig in den § 19c Abs. 2 wollen, wenn sie schon über 44 Jahre alt sind, gilt in der Regel ein Mindesteinkommen von **4.152,50 monatlich** bzw. **49.830 Euro** jährlich, Ausnahmen davon sind möglich.